

Z901 2018 Rundschreiben



Ergeht per E-Mail an:

- alle Präsidenten und Vizepräsidenten der Landesärztekammern
- alle Mitglieder der ÖÄK-Vollversammlung
- alle Landesärztekammern
- den Obmann und die Stellvertreter der Bundeskurie angestellte Ärzte
- den Obmann und die Stellvertreter der Bundeskurie niedergelassene Ärzte
- den Obmann der Bundessektion Ärzte für Allgemeinmedizin und approbierte Ärzte
- den geschäftsführenden Obmann der Bundessektion Fachärzte sowie die drei Bundessprecher
- die Vorsitzenden der Ausbildungskommission und des Bildungsausschusses
- den Obmann der Bundessektion Turnusärzte
- die Geschäftsführer von Akademie, ÖQMed und Verlag

Wien, 21.12.2018

Dr. CS / LJ

Betrifft: Anwendung der 1/6 Regelung gem. ÄAO 2015

Sehr geehrte Damen und Herren!

die Anwendung der Sechstelregelung gem. ÄAO 2015 wurde im AK Ausbildung am 11.10.2018 diskutiert und in der Sitzung der Ausbildungskommission der Österreichischen Ärztekammer am 28.11.2018 wurde dazu folgender Beschluss gefasst:

Gemäß §§ 14 und 18 ÄAO 2015 sind Zeiten eines Erholungs- oder Pflegeurlaubs, einer Familienhospizkarenz, einer Pflegekarenz, einer Erkrankung, eines Beschäftigungsverbotes gemäß Mutterschutzgesetz 1979 – MSchG, BGBl. Nr. 221/1979, und einer Karenz gemäß Mutterschutzgesetz 1979 sowie Väter-Karenzgesetz – VKG, BGBl. Nr. 651/1989, während der Ausbildung auf die allgemeinärztliche oder fachärztliche Ausbildung nur soweit anzurechnen, als sie insgesamt nicht mehr als höchstens den sechsten Teil der Ausbildungszeiten in den jeweiligen Fachgebieten betragen. („Sechstelregelung“)

Österreichweit wurde die Sechstelregelung unterschiedlich vollzogen, indem manche LÄK bei der Berechnung auf den gesamten Monat (30 Tage) und andere auf die Arbeitstage (Mo – Fr; ~ 21,5 Tage) abstellen. Grundsätzlich sind beide Berechnungsformen zulässig, wobei das Sechstel dann von der jeweiligen Anzahl zu berechnen ist. Eine Vermischung der beiden Systeme (Berechnung auf den ganzen Monat; Fehltag aber auf die Arbeitstage berechnet) ist *unzulässig*.

Die Ausbildungskommission der Österreichischen Ärztekammer hat in der Sitzung am 28.11.2018 zur Sicherstellung des bundesweit-einheitlichen Vollzugs folgende Vorgehensweise beschlossen:

Das ÄrzteG geht in § 11 Abs. 8 davon aus, dass die Ausbildung möglichst gleichmäßig bei einer Kernausbildungszeit von 35 Wochenstunden auf die Arbeitstage der Woche aufzuteilen ist. Insofern ist für die Sechstelberechnung die „Arbeitstags-Methode“ anzuwenden, sodass nur solche Tage ins Sechstel zu rechnen sind, an denen der jeweilige Turnusarzt an einem Arbeitstag aus den o.a. Gründen (§§ 14, 18 ÄAO 2015) nicht anwesend ist.

In einem Kalendermonat (ohne Feiertag), berechnet sich die maximale Fehlzeit somit wie folgt:

5 Arbeitstage* 4,3 Wochen = 21,5 Arbeitstage / 6 = 3,58 Fehltage.

Feiertage gelten nicht als reguläre Arbeitstage, sodass ein Fehlen an einem Feiertag nicht ins Sechstel fällt. Für einen Ermessensspielraum (zB aufrunden auf 4 Tage) existiert keine Rechtsgrundlage!

Befindet sich ein TA in Teilzeitbeschäftigung, berechnet sich die maximale Fehlzeit wie folgt:

Das Sechstel ist bei einer Ausbildung in Teilzeit von den Monaten einer Vollzeitbeschäftigung zu berechnen. Würde ein Ausbildungsabschnitt beispielsweise nach der ÄAO 2015 9 Monate dauern und der Arzt befindet sich in einer Teilzeitausbildung (50%), sodass der Ausbildungsabschnitt 18 Monate beträgt, berechnet sich das Sechstel von den 9 Monaten (100%). Das heißt, dass dem jeweiligen TA maximal 32,3 Fehltage (=Arbeitstage) im Rahmen der Sechstelregelung angerechnet werden können.

Die Fehlzeiten werden getrennt für sämtliche Ausbildungsabschnitte berechnet (Basisausbildung, Sonderfachgrundausbildung und Sonderfachschwerpunktausbildung).

Mit freundlichen Grüßen

The image shows a handwritten signature in blue ink that reads "Thomas Szekeres". To the right of the signature is a circular blue stamp. The stamp contains the text "ÖSTERREICHISCHE ARZTEKAMMER" around the perimeter and a central emblem featuring a tree and a sun.

a.o. Univ.-Prof. Dr. Thomas Szekeres
Präsident